

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat III B6
Frau Steinke

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 80
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an:
BUERO-III B6@bmwk.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

11.05.2023

**Konsultation zum Entwurf des Auslegungsleitfadens zu § 6 WindBG
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anlässlich der Konsultation der am 05.05.2023 gesendeten Entwurfs des Auslegungsleitfadens zu § 6 WindBG und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Gesamtbewertung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke (WVW) nimmt den Entwurf des Vollzugsleitfadens positiv zur Kenntnis. Es ist ein gutes Zeichen, dass damit eine Ankündigung des Windgipfels am 23.04.2023 tatsächlich frühzeitig in Angriff genommen wird.

Insgesamt unterstützen wir die Aussagen des Vollzugsleitfadens und betonen, dass die Auslegungen nur in der vorgelegten Klarheit und Eindeutigkeit der Aussagen zu einer Beschleunigung und Erhöhung des Ausbaus der Windenergie an Land führen können. Verwässerungen und Abmilderungen der Aussagen in den anstehenden Ressortabstimmungen und in einem eventuellen parlamentarischen Verfahren müssen unbedingt vermieden werden, um die Wirkung des Auslegungsleitfadens nicht insgesamt zu gefährden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass nur eine verbindliche Rechtsnatur die Wirksamkeit der Vollzugshinweise gewährleisten kann. **Es ist notwendig, den Regelungscharakter mit einer so hohen Verbindlichkeit auszugestalten, dass die Landesbehörden die Vorgaben zum Vollzug des Bundesgesetzes uneingeschränkt umsetzen müssen.**

Dies ist in besonderer Weise erforderlich, weil die EU-Notfall-Verordnung und damit auch die nationale Umsetzung in § 6 WindBG die unmittelbare Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie zu Ziel hat. **Nur ein sofort umsetzbarer Vollzug auf der Grundlage von klaren, einfachen und eindeutigen Regelungen entspricht dem Ziel der sofortigen Beschleunigung.**

Die Auslegungshinweise finden insgesamt unsere Zustimmung, sind jedoch in einigen Punkten noch **nicht konkret genug formuliert**. Andere Aussagen wie z.B. zur Tenorierung **entsprechen nicht unseren Erfahrungen aus der Praxis**. Außerdem muss der **Anwendungsbereich** auf die Umsetzung weiterer im Zusammenhang mit Windenergieprojekten erforderliche Zulassungsverfahren **erweitert** werden.

Anmerkungen:

Fehlende Aussagen

- Wir vermissen im Auslegungsleitfaden explizite Aussagen zur Einbeziehung von Genehmigungsanträgen oder Änderungsgenehmigungen im Zusammenhang mit **Repowering-Projekten**.
- Auch ist nicht erkennbar, ob auch **Vorbescheidsverfahren** durch die Regelungen des § 6 WindBG beschleunigt und vereinfacht werden. Das Vorbescheidsverfahren ist nach unserer Einschätzung ein wichtiges Instrument zur Prüfung einzelner kritischer Genehmigungsvoraussetzungen.
- Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Anwendbarkeit des § 6 WindBG ebenfalls auf weitere für die Umsetzung erforderliche Zulassungsverfahren z.B. für Zuwegung, Kabeltrasse, Rodungen, Löschwassertanks, Lager- und Baustellenflächen sowie Umspannwerke erstreckt (Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalrecht) Diese sind bisher nicht im Vollzugsleitfaden genannt. Auch diese Verfahren müssen – sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Windenergiegebiete – in die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG einbezogen werden, da ansonsten für diese zusätzlichen Verfahren weiterhin UVP (-Vorprüfungen) und Artenschutzprüfungen (inkl. Kartierungen im Vorfeld!) notwendig sind und die Beschleunigungswirkung mindestens teilweise ins Leere laufen würde.
- Sofern die genannten fehlenden Aussagen noch nicht in den zugrunde liegenden Gesetzen geregelt sind oder die Auslegungshinweise in ihrer Klarheit und Eindeutigkeit über das direkt im Gesetzestext lesbare hinausgehen, so bitten wir um Prüfung, ob eine Nachschärfung der gesetzlichen Regelungen erforderlich ist.

Zu 2.1.2

Der als „neue“ Tenorierung beschriebene Grundsatz betrifft nach unserer Lesart nur Darstellungen in Flächennutzungsplänen, nicht aber in Regionalplänen (siehe erst kürzlich: OVG Lüneburg, OVG Schleswig: Regionalpläne Wind wurden gesamthaft für unwirksam erklärt). Wir bitten darum, die Aussagen diesbezüglich zu überprüfen und konkreter zu fassen.

Auch die Aussage zur inzidenten Prüfung entspricht nicht unserer Sichtweise. Auch bei einer inzidenten Kontrolle kann der Regionalplan „inter partes“ für unwirksam erklärt werden.

Zu 2.1.3

Im Auslegungsleitfaden wird ausgeführt, dass als Bedingung bei Anträgen in Planentwurfsgebieten eine positive Prognose in der Form eines artikulierten Planungswillens durch einen Aufstellungsbeschluss deutlich gemacht sein muss. Der Aussage, nach der „der Antrag (...) dann nicht mit der Begründung, der Anlagenstandort liege nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet, unmittelbar negativ beschieden oder im hergebrachten Verfahren bearbeitet werden (kann)“ stimmen wir grundsätzlich zu. Jedoch halten wir die positive Prognose allein auf Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses

ses für zu unkonkret und rechtlich für zu einfach. Nach unserer Einschätzung muss eine Fläche mindestens als Entwurfsfläche konkretisiert oder besser noch nach einer ersten öffentlichen Auslegung im zweiten Planentwurf verfestigt vorgesehen sein.

Im weiteren Textverlauf wird ausgeführt, dass bezogen auf den „Zeitpunkt der Genehmigungserteilung“ (...) eine spätere gerichtliche Verwerfung des Plans für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG unbeachtlich sei. Bei bestandskräftigen Genehmigungen dürfte dies zutreffen, so dass sie Bestand haben, auch wenn nach der erlangten Bestandskraft der Regionalplan für unwirksam erklärt wird. Viel wichtiger sind aus unserer Sicht jedoch die Auswirkungen in der Situation zu klären, wenn eine (noch) nicht bestandskräftige Genehmigung rechtlich angegriffen wird. Wenn der Plan ex tunc für unwirksam erklärt werden sollte, so ist aus unserer Sicht § 6 WindBG wegen der ex tunc Wirkung der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um eine prinzipale oder inzidente Normenkontrolle handelte.

Zu 3.2.1

Zwar hebt § 6 WindBG die Pflicht für artenschutzrechtliche Erfassungen auf, dies betrifft jedoch nicht die Ermittlung von Daten im Rahmen der Eingriffsregelung. Es sollte klargestellt werden, dass derartige Erhebungen im Nachgang der Genehmigungserteilung (und vor der Inanspruchnahme der Flächen) erfolgen können. Zweck der Erhebung ist dann v.a. die optimale Allokation der Finanzmittel.

Zu 4.

Wir bitten um Klarstellung, dass der Nachweis der vertraglichen Sicherung des Grundstücks, auf dem die WEA errichtet werden soll, nur für das Fundament erforderlich ist und nicht für die durch den Rotor überstrichenen Flächen. Bisher sind Abstandsflächen und Zuwegung vom Nachweis der Sicherung ausgenommen.

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-